

Informationsblatt zur Corona- Überbrückungshilfe

1. Antragstellung

Die Antragstellung kann nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer (prüfende Dritte) erfolgen.

Die Anträge sind bis zum 31. August 2020 zu stellen. Die Einreichung der endgültigen Zahlen muss bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen.

2. Antragsberechtigte Unternehmen und Selbstständige

Antragsberechtigt sind:

- Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind. Gefördert werden auch gemeinnützige Unternehmen beziehungsweise Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine.
- Selbstständige, Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Hauptwerb. Hauptwerb liegt vor, wenn in 2019 mindestens 51 Prozent der Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit stammen.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Unternehmen, die sich laut EU-Definition zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben und deren wirtschaftliche Situation sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert hat.
- Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden.
- Öffentliche Unternehmen, auch wenn sie gemeinnützig sind (Ausnahme: Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen sind antragsberechtigt.).
- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind oder keine inländische Betriebsstätte oder inländischen Sitz haben.
- Unternehmen, die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren. (Das schließt Unternehmen aus, die in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben: Bilanzsumme von mehr als 43 Millionen Euro, mehr als 50 Millionen Euro Umsatzerlöse, mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.)

3. Fördervoraussetzung Umsatzeinbruch April und Mai

Die Förderung besteht, wenn:

- Umsatzrückgang von 60% in den Monaten April und Mai 2020 zusammengenommen gegenüber April und Mai 2019

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. Bei gemeinnützigen Unternehmen ist statt auf Umsätze auf Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abzustellen.

4. Förderhöhe: Umsatzeinbruch Juni, Juli, August

Die Förderung erfolgt durch eine Erstattung der Fixkosten des Unternehmens. Sie wird für jeden Monat (Juni, Juli, August) gesondert berechnet. Die Höhe der Überbrückungshilfe hängt von der Höhe des Umsatzeinbruchs im Förderzeitraum (Juni bis August) gegenüber dem Vorjahresmonat ab.

Es ist also für jeden Monat gesondert eine Prognose vorzunehmen, wie hoch der Umsatzrückgang ausfallen wird. Die Höhe des Umsatzrückgangs bestimmt, in welcher Höhe die Fixkosten erstattet werden:

Umsatzeinbruch im Fördermonat höher als 70 Prozent = Erstattung von 80 Prozent der Fixkosten für Fördermonat

Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 50 und 70 Prozent = Erstattung von 50 Prozent der Fixkosten für Fördermonat

Umsatzeinbruch im Fördermonat zwischen 40 und 50 Prozent = Erstattung von 40 Prozent der Fixkosten für Fördermonat

Liegt der Umsatz in einzelnen Fördermonaten bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

5. Bemessungsgrundlage: Fixkosten

Förderfähig sind folgende Fixkosten:

- Nr. 1: Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
- Nr. 2: weitere Mietkosten•
- Nr. 3: Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
- Nr. 4: Finanzierungskostenanteil von Leasingraten

- Nr. 5: Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
- Nr. 6: Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
- Nr. 7: Grundsteuern
- Nr. 8: Betriebliche Lizenzgebühren
- Nr. 9: Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
- Nr. 10: Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.
- Nr. 11: Kosten für Auszubildende
- Nr. 12: Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
- Nr. 13: Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Für jeden Monat sind die Fixkosten gesondert zu ermitteln.

Anhand der für den Monat errechneten Förderquote ist dann die Höhe der Förderung monatsweise zu berechnen.

Ausnahme: Das Honorar für die Antragstellung wird mit der Förderquote für den ersten Fördermonat gefördert.

6. Deckelung der Förderung

Nach Berechnung der Überbrückungshilfe durch Ermittlung von Förderquote und förderfähigen Fixkosten für jeden einzelnen Fördermonat sind die Grenzen der Regelförderung zu beachten. Diese Grenzen beziehen sich auf den gesamten Förderzeitraum von Juni bis August.

bis zu 5 Beschäftigte = 9.000 Euro Erstattungsbetrag für drei Monate

bis zu 10 Beschäftigte = 15.000 Euro Erstattungsbetrag für drei Monate

mehr als 10 Beschäftigte = 150.000 Euro Erstattungsbetrag für drei Monate

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

7. Höhere Förderung in begründeten Ausnahmefällen

Die Regelförderung kann in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die auf Basis der Fixkosten errechnete Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch ist, wie der maximale Erstattungsbetrag. Dann werden über die Regelförderung noch nicht berücksichtigte Fixkosten teilweise erstattet.

40 bis 70 Prozent Umsatzausfall im Fördermonat = 40 Prozent Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten

über 70 Prozent Umsatzausfall im Fördermonat = 60 Prozent Förderung noch nicht berücksichtigter Fixkosten

Final ist zu beachten, dass die maximale Förderung für den gesamten Förderzeitraum von Juni bis August 150.000 Euro beträgt.

8. Besonderheiten für Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern

Einzelne Bundesländer haben noch zusätzliche Hilfen zur Verfügung gestellt, die mit dem Antrag auf Überbrückungshilfe geprüft und bewilligt werden können. Maßgeblich ist immer das Bundesland, in dem der Antragsteller ertragsteuerlich veranlagt wird.

- **Mecklenburg-Vorpommern**
 - Das Land Mecklenburg-Vorpommern ergänzt die Überbrückungshilfe des Bundes mit monatlichen Festbeträgen für die Personalaufwendungen für sozialversicherungspflichtig in Betriebsstätten in Mecklenburg-Vorpommern Beschäftigte in Höhe von:
 - 1.000 Euro pro Vollzeitäquivalent bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang
 - 700 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang zwischen 50 und 70 Prozent
 - 600 Euro pro Vollzeitäquivalent bei Umsatzrückgang zwischen 40 und unter 50 Prozent
 - Dabei werden die Personalkosten für Beschäftigte, die teilweise noch in Kurzarbeit sind, anteilig berücksichtigt.

9. Honorar

Das Honorar für die Antragstellung ist vom Antragsteller zu tragen. Es gehört zu den erstattungsfähigen Fixkosten. Erstattet wird das Honorar mit der Quote für den ersten Fördermonat des Mandanten. Die Erstattung teilt das Schicksal der Gesamtförderung. Stellt sich also im Nachhinein heraus, dass die Förderung reduziert wurde und ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muss, gilt dies auch für die darin enthaltene Erstattung für das Honorar.

10. Antragsverfahren

1. Prüfung der Antragsvoraussetzungen
2. Ermittlung der Förderhöhe und Stellen des Antrags bis zum 31.08.2020
3. Schlussmeldung (Einreichung der endgültigen Zahlen) bis zum 31.12.2020